

---

## Wirtschaftsstrafrecht

20. Juni 2017

---

**Dauer: 120 Min.**

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst fünf Seiten (excl. Deckblatt), zwei Textaufgaben mit je einer Frage und 10 Multiple-Choice-Aufgaben.

### Hinweise zur Aufgabenlösung

- Zu prüfen sind nur Tatbestände gemäss Modulbeschreibung. Die allfällige Anwendung anderer Strafbestimmungen wird nicht bewertet.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Für die Erteilung der Note 6 muss nicht die maximale Punktezahl erreicht werden. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

1. Aufgabe	30 % des Totals
2. Aufgabe	30 % des Totals
3. Multiple-Choice	40 % des Totals
	-----
	100%

### Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Bei jeder der 10 Multiple-Choice-Aufgaben folgen auf die jeweilige Frage oder unvollständige Aussage jeweils fünf Antworten oder Ergänzungen. Beurteilen Sie bei jeder Antwort/Ergänzung, ob sie richtig oder falsch ist.
- Die korrekte Beurteilung aller 5 Antworten oder Ergänzungen innerhalb jeder Frage wird mit einem ganzen Punkt honoriert, 4 richtige Beurteilungen mit einem halben Punkt.

### Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

### Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert. Weitergehende Ausführungen oder Bemerkungen zu den Antworten werden nicht bewertet.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## **Textaufgaben (ca. 60 % der Gesamtprüfung)**

### **1. Aufgabe (ca. 30 % der Gesamtprüfung)**

A ist einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident und Mehrheitsaktionär sowohl der X-AG wie auch der Y-AG (die Y-AG ist alleinige Generalvertreterin des Produkts P für die Schweiz). Für die X-AG kauft A von der Y-AG das Produkt P zum Preis von CHF 1'000. Dieses Produkt P hat er zuvor als Verwaltungsratspräsident der Y-AG zum Preis von CHF 500 erworben. Das betreffende Produkt P kann in der Schweiz bei anderen Anbietern nicht günstiger als zum Preis von CHF 1'000 erworben werden. Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Strafuntersuchung gegen A mit der Begründung, man müsse durch das «Konstrukt X-AG und Y-AG durchgreifen». Aufgrund dieses Durchgriffs könne A ungetreue Geschäftsbesorgung zu Lasten der X-AG vorgeworfen werden.

Frage:            Wie ist die Rechtslage mit Bezug auf die ungetreue Geschäftsbesorgung (alle Tatbestandsmerkmale sind zu prüfen) und wie verhält es sich mit dem «Durchgriff durch den Schleier der juristischen Personen» in strafrechtlicher Hinsicht?

### **2. Aufgabe (ca. 30 % der Gesamtprüfung)**

Treuhänder B verwaltet das auf den Namen des C lautende Konto bei der Bank L. Am 4. April 2017 hebt B von seinem eigenen Konto bei der Bank L CHF 10'000 ab, um die Anzahlung für sein neues Auto in bar zu leisten. Nicht vorhersehbar muss B am selben Tag dem Geschädigten eines Verkehrsunfalles CHF 1'000 bezahlen, damit dieser von einer Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung absieht. Da B von seinem eigenen Konto am Bankomaten wegen der Bezugslimite kein Geld mehr erhält (obschon sein Kontokorrentkonto einen Aktivsaldo von CHF 50'000 aufweist), bezieht er die CHF 1'000 vom Konto des C. Am 5. April 2017 zahlt er die CHF 1'000 wieder auf das Konto des C ein.

Frage:            Hat sich B strafbar gemacht?



## **Lösungsskizze Wirtschaftsstrafrecht (FS 2017, 20. Juni 2017)**

### **Hinweis**

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

### **Punkte**

Es konnten maximal 15 Punkte zuzüglich 0.5 Zusatzpunkte (ZP) erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

	<b>Maximale Punktzahl</b>
<b>Aufgabe 1</b>	
<b>Strafbarkeit von A</b>	
<b>Objektiver Tatbestand</b>	
<p>Nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB kann nur Täter sein, wer die Stellung eines Schutzgaranten für fremde Vermögensinteressen innehat und über ein hohes Mass an Selbstständigkeit in der Geschäftsführung verfügt.</p> <p>A kommt als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat und Mehrheitsaktionär ein sehr hohes Mass an Selbstständigkeit in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der AG zu.</p> <p>Weiter muss der Täter Vermögensinteressen von einigem Gewicht betreuen. Dies ist vorliegend der Fall, verwaltet A doch als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat das gesamte Gesellschaftsvermögen.</p>	1.5
<p>Das tatbestandsmässige Verhalten besteht darin, dass der Täter seine Obliegenheiten als Vermögensverwalter verletzt und dadurch bewirkt oder zulässt, dass der Geschäftsherr am Vermögen geschädigt wird. Als Grundlagen zur Bestimmung der Pflichten sind einschlägige gesetzliche Bestimmungen, der Verwaltervertrag, Statuten, Reglemente oder branchenübliche Usancen heranzuziehen. Gemäss Aktienrecht (Art. 717 Abs. 1 OR) ist der Verwaltungsrat einer AG zur sorgfältigen Verwaltung des Gesellschaftsvermögens verpflichtet.</p> <p>A kauft bei der Y-AG das Produkt P zum Preis von CHF 1'000. Da dieses Produkt in der Schweiz nicht günstiger erhältlich ist, verletzt A seine Pflichten als Verwaltungsrat der X-AG durch diesen Kauf nicht. Mithin fehlt es an einer Pflichtverletzung. Weiter erleidet die X-AG durch diesen Kauf keinen Vermögensschaden.</p>	1.5



<b>Subjektiver Tatbestand</b>	
<p>Es ist Vorsatz i.S. von Art. 12 Abs. 2 StGB erforderlich. Vorsätzlich handelt, wer den objektiven Tatbestand mit Wissen und Willen ausführt (Wissen um Stellung und damit verbundene Pflichten/ Bewusstsein, durch Pflichtverletzung den Geschäftsherrn am Vermögen zu schädigen/ Wille bzw. Inkaufnahme, durch Verletzung dieser Pflichten den Geschäftsherrn am Vermögen zu schädigen).</p> <p>A weiss, dass er aufgrund seiner Stellung gegenüber der X-AG zur sorgfältigen Verwaltung des Geschäftsvermögens verpflichtet ist und tut dies auch. Anhaltspunkte, dass A die X-AG willentlich zu schädigen bzw. die Y-AG unrechtmässig zu bereichern (Abs. 3) versuchte, sind nicht ersichtlich (Versuch).</p>	1
<b>Rechtswidrigkeit und Schuld</b>	
Es liegen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor.	0
<b>Fazit</b>	
A macht sich nicht der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB auch nicht eines Versuchs schuldig.	0.5
<b>Durchgriffsproblematik</b>	
Mit dem strafrechtlichen Durchgriff nach Art. 29 lit. a StGB können besondere Pflichten, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet, und die nur der juristischen Person obliegen, einer natürlichen Person zugerechnet werden, wenn diese als Organ einer juristischen Person handelt.	0.5
<p>Vorliegend handelt A als Organ der X-AG und Y-AG. Mithin können ihm die Pflichten der jeweiligen AG zugerechnet werden (bspw. Gewinnstrebigkeit nach Art. 620 Abs. 3 OR). Entscheidend ist aber, dass zwischen den einzelnen AG unterschieden werden muss. Ein Durchgriff durch beide Gesellschaften ist nicht möglich. Es ist also zwischen den Pflichten in Bezug auf die X-AG und jenen gegenüber der Y-AG zu differenzieren.</p> <p>Gegenüber der Y-AG sind keine Pflichtverletzungen ersichtlich, da A durch den Verkauf einen Gewinn erwirtschaftet hat.</p> <p>Auch bezüglich der X-AG sind keine Pflichtverletzungen ersichtlich. Wie bereits dargelegt, bestand keine Möglichkeit, das Produkt P für die X-AG zu einem besseren Preis einzukaufen.</p>	2.5
<b>Total</b>	<b>7.5 Punkte</b>



	Maximale Punktzahl
<b>Aufgabe 2</b>	
<b>Strafbarkeit von B</b>	
<b>Objektiver Tatbestand</b>	
Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB setzt voraus, dass es sich um anvertraute Vermögenswerte handelt, welche veruntreut wurden. Vorliegend verwaltet B das Guthaben auf einem auf den Namen des C lautenden Konto. Dabei handelt es sich um einen Vermögenswert.	1
Vermögenswerte gelten als anvertraut und somit als wirtschaftlich fremd, wenn jemand einen Vermögenswert mit der Verpflichtung empfängt, ihn in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern und ständig zur Verfügung des Treugebers zu halten.	0.75
Diese Werterhaltungspflicht kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen.	0.5 ZP
Der Vermögenswert auf einem Konto ist dem Bevollmächtigten (in casu B) dann anvertraut, wenn dieser ohne Mitwirkung des Treugebers über die Werte verfügen kann, selbst wenn das Konto auf dessen Namen lautet. Gemäss Sachverhalt hat B eine Vollmacht für das auf den Namen des C lautende Konto und kann ohne die Mitwirkung von C Geld von diesem Konto abheben. Folglich ist ihm das Vermögen auf diesem Konto anvertraut.	1
Weiter wird eine unrechtmässige Verwendung der Vermögenswerte zum Nutzen des Täters oder eines Dritten vorausgesetzt, wobei dadurch der obligatorische Anspruch des Anvertrauenden am Guthaben vereitelt wird. B hebt CHF 1'000 vom Konto des C ab, um seine Schulden zu bezahlen. Dadurch verwendet er den ihm anvertrauten Vermögenswert entgegen seiner Pflicht und vereitelt (bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung) den obligatorischen Anspruch von C.	1



<b>Subjektiver Tatbestand</b>	
<p>Es ist Vorsatz i.S. von Art. 12 Abs. 2 StGB erforderlich. Vorsätzlich handelt, wer den objektiven Tatbestand mit Wissen und Willen ausführt. Dies umfasst einerseits das Bewusstsein, dass der Vermögenswert anvertraut wurde sowie das Wissen, dass die Verwendung unrechtmässig ist bzw. der obligatorische Anspruch vereitelt wird. Ausserdem muss der Wille bzw. Inkaufnahme bestehen, das Guthaben trotzdem zu verwenden).</p> <p>Vorliegend weiss B, dass ihm das Vermögen auf dem Konto von C anvertraut wurde und er verpflichtet ist, dieses ständig zur Verfügung von C zu halten. Dennoch hebt er CHF 1'000 vom Konto von C ab, um damit seine Schulden zu begleichen.</p>	1.25
<p><u>Bereicherungsabsicht:</u></p> <p>Weiter wird die Absicht bzw. Eventualabsicht, sich oder einen Dritten damit unrechtmässig zu bereichern, verlangt. Vorliegend handelt B in der Absicht, sich durch das Abheben von 1'000 CHF zumindest vorübergehend unrechtmässig zu bereichern (hätte er ein Darlehen aufgenommen, hätte er Zins bezahlen müssen).</p>	0.5
<p><u>Qualifikation nach Art. 138 Ziff. 2 StGB:</u></p> <p>Nach Art. 138 Ziff. 2 StGB ist die Veruntreuung mit einer höheren Strafe bedroht, wenn sie von Personen begangen wird, denen man ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Davon ist u.a. auch der berufsmässige Vermögensverwalter erfasst.</p> <p>B ist vorliegend beruflich als Treuhänder tätig und verwaltet in dieser Funktion das Konto von C. Folglich erfüllt er die Qualifikation von Ziff. 2.</p>	1
<b>Rechtswidrigkeit und Schuld</b>	
<p>Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.</p>	
<b>Fazit</b>	
<p>B macht sich der Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 2 StGB schuldig.</p>	0.5
<b>Konkurrenzen</b>	
<p>Nach der h.L. geht Art. 138 StGB der ungetreuen Geschäftsbesorgung i.S. von Art. 158 StGB aufgrund der Qualifikationsnorm von Art. 138 Ziff. 2 StGB stets vor.</p>	0.5
<b>Total Aufgabe 2</b>	<b>7.5 Punkte + 0.5 ZP</b>

### 3. Aufgabe: Multiple-Choice (ca. 40 % der Gesamtprüfung)

1. Der Verwaltungsrat der A-AG....

A)	welcher diese Funktion im Nebenamt ausübt, kann dann strafrechtlich nicht haftbar gemacht werden, wenn ein vollamtlicher Verwaltungsratspräsident die anfallenden Geschäfte besorgt.
B)	kann strafrechtlich generell nicht haftbar gemacht werden, wenn er seine Aufgaben schriftlich an die Geschäftsleitung delegiert hat.
C)	kann strafrechtlich belangt werden, wenn die Sondereigenschaft eines Straftatbestands auf die A-AG zutrifft.
D)	kann strafrechtlich jedenfalls dann nicht belangt werden, wenn die A-AG für das betreffende Geschehen bestraft wird.
E)	haftet grundsätzlich strafrechtlich solidarisch für allfällig ausgefallene Geldstrafen.

2. Voraussetzung für die Bestrafung eines Unternehmens gestützt auf Art. 102 StGB ist unter anderem, dass ...

A)	eine Geschäftsherrenhaftung keinesfalls in Frage kommt.
B)	Überwachungsaufgaben «outgesourct» worden sind.
C)	grundsätzlich der subjektive Tatbestand der Anlasstat erfüllt ist.
D)	sich das Unternehmen zusätzlich nach Art. 7 VStrR strafbar gemacht hat.
E)	die Verfolgungsverjährung nicht eingetreten ist.

3. Im Zusammenhang mit der Gründung einer AG ...

A)	macht sich wegen unwahrer Angaben über kaufmännische Gewerbe strafbar, wer als Gründungsmitglied eine Sacheinlagegründung vornimmt.
B)	macht sich das handelnde Gründungsmitglied, welches für die AG Büromöbel erwirbt, der ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig, sofern jene aus dem einbezahlten Aktienkapital von CHF 100'000 bezahlt werden.
C)	macht sich das handelnde Gründungsmitglied im Falle einer Scheinliberierung des Erschleichens einer Falschbeurkundung strafbar.
D)	können sich neben den Gründungsmitgliedern auch Revisoren strafbar machen.
E)	kann sich der Handelsregisterführer strafbar machen.

4. Clemens ist einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat der Z-AG. Er macht sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig, weil er ...

A)	ein fälliges Darlehen der Z-AG im Betrag von CHF 2'000 zurückbezahlt hat, welches er (Clemens) der Z-AG drei Monate zuvor gewährt hatte.
B)	der Z-AG die ausgewiesenen Auslagen für eine Weiterbildung (Führung einer AG) belastet, welche er (Clemens) absolviert hat.
C)	Dienstleistungen der Z-AG privat in Anspruch nimmt, ohne für diese zu bezahlen, weil er davon ausgeht, er habe übermässig intensiv für die Z-AG gearbeitet.
D)	die Generalversammlung nicht wie gemäss Statuten vorgeschrieben im Monat März, sondern erst im Monat April durchführt.
E)	sich selbst CHF 10'000 auszahlt, da er davon ausgeht, als alleiniger Aktionär sei ihm dies erlaubt, sofern das Aktienkapital und die gebundenen Reserven dadurch nicht tangiert werden.

5. Die R-AG steckt in finanziellen Schwierigkeiten. Der Verwaltungsrat ist in Sorge, dass die R-AG überschuldet sein könnte. Falls der Verwaltungsrat der R-AG in dieser Situation ...

A)	eine Zwischenbilanz nach Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellt bzw. erstellen lässt, kann er sich ab diesem Zeitpunkt nicht mehr strafbar machen, selbst wenn die R-AG in Konkurs fällt.
B)	der R-AG ein Grundstück zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis abkauft, kann er sich nicht strafbar machen, sofern er den Kauf öffentlich beurkundet.
C)	eine für die R-AG wichtige Maschine erwirbt und bezahlt (Zug um Zug), macht er sich allein deshalb nicht notwendigerweise strafbar.
D)	Sanierungsmassnahmen trifft, um die R-AG zu retten, macht er sich in keinem Fall strafbar, weil Sanierungen im Interesse der Volkswirtschaft liegen.
E)	auf Drängen seines wichtigsten Lieferanten dessen noch nicht fällige Forderung begleicht, macht er sich strafbar, sofern die R-AG in Konkurs fällt.

6. Der CEO Ernst ist im Januar 2017 wegen Betrugs, begangen gegenüber dem Grossaktionär Fritz, verurteilt worden. Nun stellt sich heraus, dass Ernst einen Teil des ertrogenen Geldes in bar in Spanien auf sein Konto bei einer spanischen Bank einbezahlt hat. Dieses Verhalten von Ernst ...

A)	ist in strafrechtlicher Hinsicht durch die Verurteilung wegen Betrugs abschliessend beurteilt worden.
B)	erfüllt zwar einen Straftatbestand, gilt aber als mitbestrafte Nachtat (unechte Konkurrenz).
C)	ist als Delikt gegen die Rechtspflege zu bestrafen.



D)	ist deshalb nicht strafbar, weil Banken in Europa auf Gesuch hin zur Auskunft gegenüber Strafbehörden verpflichtet sind.
E)	kann nicht als Hehlerei betrafft werden.

7. Die Steuerhinterziehung ...

A)	kann ausschliesslich vom betreffenden Steuerpflichtigen als Täter begangen werden.
B)	kann im Falle der Quellensteuer durch den Arbeitnehmer (als Täter) begangen werden, dessen Einkommen der Quellensteuer unterliegt.
C)	ist wie der Steuerbetrug als Erfolgsdelikt konzipiert.
D)	ist u.a. auch als Versuch strafbar.
E)	wird im Falle einer Konkurrenz vom Steuerbetrug konsumiert.

8. Bestechung und sich bestechen lassen nach Art. 322<sup>ter</sup> und 322<sup>quater</sup> StGB ...

A)	sind Sonderdelikte.
B)	setzen voraus, dass die Vorteilsgewährung im Zusammenhang mit der Amtsführung erfolgt.
C)	sind mit Blick auf das Tatbestandsmerkmal des nicht gebührenden Vorteils in jedem Fall erfüllt, wenn eine wirtschaftliche oder soziale Besserstellung oder ein immaterieller Vorteil bejaht werden kann.
D)	werden auch als «Anfüttern» bzw. «Klimapflege» bezeichnet.
E)	müssen im Unternehmen durch erforderliche und zumutbare Massnahmen verhindert werden.

9. Wegen Ausnützens von Insiderinformationen wird bestraft, wer ...

A)	öffentlich unwahre Informationen über Tatsachen verbreitet, welche geeignet sind, den Börsenkurs zu beeinflussen.
B)	Insiderinformationen benützt, um auf seinen Chef dahingehend Einfluss zu nehmen, befördert zu werden.
C)	durch Insiderinformationen auf irgendeine Weise Vermögensvorteile erlangt.
D)	in subjektiver Hinsicht vorsätzlich oder fahrlässig handelt.
E)	u.a. als Dritter Insiderinformationen ausnützt, um Aktien zu erwerben.

10. Bei der Privatbestechung nach Art. 322<sup>octies</sup> und 322<sup>novies</sup> StGB ...

A)	sind mit dem Bestechenden mindestens vier Personen involviert.
B)	besteht das zentrale Merkmal der Rechtsbeziehung zwischen dem Intra-neus und dem Dritten darin, dass der Intra-neus Interessen des Dritten zu wahren hat.
C)	gelten als «geschäftliche Tätigkeit» u.a. auch ausserberufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten.
D)	ist für die Bejahung der Tatbestandsmässigkeit ein Zusammenhang des nicht gebührenden Vorteils mit der geschäftlichen bzw. der dienstlichen Tätigkeit des Intra-neus nicht erforderlich.
E)	muss eine allfällige rechtswirksame Genehmigung ausdrücklich erfolgen.

# Wirtschaftsstrafrecht FS 2017

---

## Lösung MC-Fragen

1.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>
C)	<b>X</b>	
D)		<b>X</b>
E)		<b>X</b>

2.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>
C)	<b>X</b>	
D)		<b>X</b>
E)	<b>X</b>	

3.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>
C)	<b>X</b>	
D)	<b>X</b>	
E)	<b>X</b>	

4.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>
C)	<b>X</b>	
D)		<b>X</b>
E)		<b>X</b>

5.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>
C)	<b>X</b>	
D)		<b>X</b>
E)	<b>X</b>	

6.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>
C)	<b>X</b>	
D)		<b>X</b>
E)	<b>X</b>	

7.	richtig	falsch
A)	<b>X</b>	
B)		<b>X</b>
C)		<b>X</b>
D)	<b>X</b>	
E)		<b>X</b>

8.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)	<b>X</b>	
C)		<b>X</b>
D)		<b>X</b>
E)		<b>X</b>

9.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>
C)		<b>X</b>
D)		<b>X</b>
E)	<b>X</b>	

10.	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)	<b>X</b>	
C)		<b>X</b>
D)		<b>X</b>
E)		<b>X</b>